

Vereinsordnung

„Thüringer Folklore Ensemble“ Erfurt e.V. vom 24.02.2017

1. Allgemeines

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Urheberrechte des Ensembles an Tanz, Musik und Trachten zu wahren. Jegliche Nutzung außerhalb der Vereinsarbeit bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Dies trifft auch auf den Namen "Thüringer Folklore Ensemble Erfurt e.V." zu.

Proben und Veranstaltungen werden durch den Vorstand in Abstimmung mit den Tanzleiter/innen angesetzt und bekannt gegeben. Bei Nichtteilnahme an Proben und Veranstaltungen besteht eine Entschuldigungspflicht.

Über den Einsatz und die Mitwirkung bei Auftritten sowie über die Teilnahme an Fahrten zu Veranstaltungen entscheiden die Leiter/innen der Gruppen bzw. der Vorstand.

Trachten und Requisiten sind Eigentum des Vereins. Jedes Mitglied hat die ensembleeigenen Gegenstände pfleglich zu behandeln. Für die Wartung und Pflege der Trachten ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Es haftet für die ihm übergebenen Gegenstände und Trachten. Bei Austritt aus dem Ensemble ist das Eigentum des Vereins an Trachten, Musikinstrumenten, Noten, Requisiten u.a. ordnungsgemäß und in sauberem Zustand zurückzugeben.

2. Beitragsordnung

Mitgliedsbeitrag halbjährlich

Mitgliedschaften	Mitglieder	Ehrenmitglieder
Aufnahmegebühr	30,00 €	entfällt
Mitgliedsbeitrag halbjährlich	80,00 €	0,00 €

Der Mitgliedsbeitrag wird per Einzugsermächtigung erhoben und quartalsweise mittels Lastschrift am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. vom Konto des Mitglieds eingezogen.

Die Aufnahmegebühr wird einmalig bei der Aufnahme erhoben und ist mit dem ersten Einzug des Mitgliedsbeitrages fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Halbjahr der Mitgliedschaft anteilig zu zahlen. Berechnungsgrundlage ist hierbei die Anzahl der Monate als Mitglied.

Auf Antrag wird eine Vergünstigung für Familien (im Haushalt lebende Personen sowie unterhaltsberechtigter Kinder) mit mehr als zwei Mitgliedern im Verein gewährt. Diese gilt ab dem 3. Vereinsmitglied dieser Familie und beträgt 15 % des Mitgliedsbeitrages.

Härtefälle werden auf Antrag durch den Vorstand entschieden. Hierbei muss der/die Antragssteller/in nachweisen, dass er/sie den Mitgliedsbeitrag mit seinen/ihren verfügbaren Mitteln nicht aufbringen kann.

Vor Beginn einer Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit, in einem Zeitraum von 2 Wochen kostenlos am Trainingsbetrieb teilzunehmen. Während dieser Zeit ist durch den Verein kein Versicherungsschutz gegeben.

Kurs-, Projekt-, Veranstaltungs- und Workshopangebote des Vereins können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern wahrgenommen werden. Die Höhe der jeweiligen Beiträge oder Gebühren wird vom Vorstand festgelegt.

4. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er vertritt die Interessen des Vereins gegenüber anderen Gruppen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und sonstigen Außenstehenden.

Er kann für die Erledigung der laufenden Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in einsetzen.

Der Vorstand verantwortet die Anleitung der eingesetzten Geschäftsführerin/ des eingesetzten Geschäftsführers und gewährleistet die Erfüllung der laufenden Aufgaben durch eine enge Zusammenarbeit mit ihr/ihm.

In Abstimmung mit den Tanz- und Gruppenleitern /Tanz- und Gruppenleiterinnen des Vereins übernimmt der Vorstand die künstlerische Gesamtleitung des Vereins.

Der Vorstand hat die Mitglieder regelmäßig über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.

Er führt regelmäßig Vorstandssitzungen durch. Diese werden schriftlich protokolliert.

Der Vorstand beschließt durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Mitglieder des Vereins können an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

5. Finanzordnung

Das Konto wird bei der Sparkasse Mittelthüringen

IBAN: DE49 8205 1000 0130 0505 47

BIC: HELADEF1WEM

geführt.

zeichnungsberechtigt sind: Vorsitzende/r, Schatzmeister/in,
Stellvertretende/r Vorsitzende/r
Geschäftsführer/in

Die Schatzmeister/innen sind verantwortlich für die Verwaltung und Führung des Kontos. Der Finanzbericht an die Mitgliederversammlung wird von zwei unabhängigen Kassenprüfer/innen, die bei der Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft und bestätigt.